

Satzung

über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warendorf sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Warendorf (Feuerwehrsatzung)

vom 18.03.2016

Der Rat der Stadt Warendorf hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496 ff.) und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2 ,3, 4 und 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) in seiner Sitzung am 07.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Warendorf unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, können Leistungen oder Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch genommen werden. Hierfür können Entgelte erhoben werden.
- (4) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 27 BHKG festgestellt worden und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.

Teil I

§ 2

Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warendorf (§ 52 Abs. 2 BHKG) und Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz entstandener Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. vom der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Warendorf die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Einsätzen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 3

Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Warendorf, die nicht nach § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschrift des § 52 Abs. 2 und 5 BHKG fallen (z.B. die Gestellung von Brandsicherheitswachen, freiwillige Hilfeleistungen, zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr), werden Entgelte erhoben.

- (2) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Warendorf auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen und ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in Nr. 1 bis 3 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

Nr. 1 - Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
4. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz berechnet. Die Höhe der Stundensätze bemisst sich nach dem als Anlage I beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 15,00 EURO berechnet..

Nr. 2 - Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.

4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage I beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Nr. 3 - Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 5

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 (1) Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Forderung

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein späterer Termin bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch gemäß § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein späterer Termin bestimmt ist.

Teil II

§ 7

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau gem. § 26 BHKG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutz- technischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 8

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 7 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage II enthalten ist, aber vom Betreiber / Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 9

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach in der **Anlage I B** aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage II aufgeführten Objekte. Diese Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 10

Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen.

§ 11

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage II aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Warendorf unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,-- EURO gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Gemeinsame Schlussvorschriften

§ 14

Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Warendorf für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder Entgeltpflichtige bzw. Gebührenschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zufällt.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung und der Kostentarif treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Warendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.12.2012 außer Kraft.

Anlage I

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warendorf sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Warendorf vom 18.03.2016

A. Kostentarif für Kosten und Entgelte

	Euro je 15 min
1. Dienst- und Arbeitsleistung pro Person	5,00
2. Löschgruppenfahrzeug Tanklöschfahrzeug Hilfeleistungslöschfahrzeug	16,00
3. Kraffahrdrehleiter	32,00
4. Einsatzleitwagen Mannschaftstransportfahrzeug Kommandowagen	8,50
5. Gerätewagen Rüstwagen Schlauchwagen	12,50
6. Verbrauchsmaterial und Entsorgung (Ölbeseitigungsmittel, Löschpulver, Schaummittel, sonstiges Material) nach Verbrauch und tatsächlichen Kosten	

B. Gebühren für Brandverhütungsschauen

Für die Bemessung der Gebühren nach § 7 der o.a. Satzung gelten folgende Regelungen:

	je 15 Minuten
1. Durchführung der Brandverhütungsschau pro Person	9,00 €
2. Vorbereitung oder Nachbereitung pro Person	8,00 €

C. Entgelte Atemschutzwerkstatt

1. Überprüfung je Atemschutzgerät	12,00 €
2. Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Gerät	25,00 €
3. Überprüfen je Maske	6,00 €
4. Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Maske	12,00 €
5. Füllen einer Pressluftflasche pro Liter Flaschenvolumen	1,70 €

Anlage II

Brandverhütungsschauobjekte nach Erhebungsbogen „Brandschauwesen“ Stadt Warendorf

Kennziffer	Objekte
01	Pflege- und Betreuungsobjekte
01.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
01.2	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
01.3	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
01.4	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
01.5	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
01.6	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
01.7	Sonstige Pflege- und Betreuungsobjekte
02	Übernachtungsobjekte
02.1	Beherbergungsbetrieb nach Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (BeVO) (ab 12 Betten)
02.2	Obdachlosenunterkünfte
02.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
02.4	Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)
02.5	Sonstige Übernachtungsobjekte
03	Versammlungsobjekte
03.1	Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
03.2	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
03.3	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben
03.4	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besuchsbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und teilweise aus baulichen Anlagen besteht
03.5	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
03.6	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen)
03.7	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
03.8	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
03.9	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
03.10	Schank-/Speisewirtschaften (über 100 m ²)
03.11	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
03.12	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
03.13	Sonstige Versammlungsobjekte
04	Unterrichtsobjekte
04.1	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)

Kennziffer	Objekte
04.2	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die BASchulR nicht gelten
04.3	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
04.4	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
04.5	Sonstige Unterrichtsobjekte
05	Hochhausobjekte
05.1	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
05.2	Sonstige Hohe Häuser
06	Verkaufsobjekte
06.1	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
06.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
06.3	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
06.4	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
06.5	Sonstige Verkaufsobjekte
07	Verwaltungsobjekte
07.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
07.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
07.3	Sonstige Verwaltungsgebäude
08	Ausstellungsobjekte
08.1	Museen
08.2	Messegebäude
09	Garagen
09.1	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
09.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
10	Gewerbeobjekte
10.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.2	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.4	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
Ist ein in der Anlage II nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.	